

## Befreiung und Erleichterung bei der Vermögenssteuer

**Dr. H.** Bekanntlich besteht allgemein keine Steuerpflicht für Vermögen bis zu abgerundet 5000 Goldmark. Hat zum Beispiel jemand ein Vermögen von 5099 Mk., so bleibt er auch steuerfrei, weil bei der Berechnung der Vermögenssteuer das steuerbare Vermögen auf volle Hundert nach unten abgerundet wird.

Bei Personen, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder außerstande sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, wird die Steuer nicht erhoben, wenn das gesamte Vermögen den Betrag von 20000 Mk. nicht übersteigt. Es ist aber hierbei Voraussetzung, daß das Vermögen hauptsächlich aus Kapitalvermögen oder Wohngrundstücken besteht. Bei Teilhaberschaft an einem Geschäft oder bei Vorhandensein von Grundbesitz, der gewerblichen Zwecken dient, würde zum Beispiel die Erleichterung nicht eintreten.

An Kapitalvermögen gelten Kapitalforderungen, Geschäftsanteile und Aktien sowie bares Geld. Unter derselben Bedingung für die Bestandteile des Vermögens wird allgemein ohne Berücksichtigung des Alters die Vermögenssteuer um ein Viertel ermäßigt, wenn das gesamte Vermögen den Betrag von 10000 Mk. nicht übersteigt.

Die Steuer würde dann zum Beispiel bei einem Vermögen von 9000 Mk. nicht 27 Mk., sondern nur 20,25 Mk. betragen.

Die Abgabe der Steuererklärung für obige Fälle ist jedoch erforderlich, da alle Personen, die über 5000 Mk. Vermögen haben, zur Deklaration verpflichtet sind. Es ist zweckmäßig, gleichzeitig — unter Hinweis auf Alter und Art des Vermögens — dem Finanzamt mitzuteilen, warum die Zahlung der Steuer unterblieben ist.

## Zahlung der Vermögenssteuer

Während die Abgabe der Vermögenssteuererklärung bis spätestens am 30. April zu erfolgen hat, besteht für eine etwaige Nachzahlung auf die Vermögenssteuer eine Schonfrist bis zum 7. Mai.

## Lehrlinge und Rentenbankumlage

**Dr. H.** Nachdem der Reichsfinanzminister, wie in letzter Nummer mitgeteilt, entschieden hat, daß von der Rentenbankumlage solche Betriebe, in denen lediglich Lehrlinge und solche unentgeltlich am Stichtage beschäftigt wurden, nicht betroffen werden, so werden wahrscheinlich die Finanzämter, die einen anderen Standpunkt vertraten, von Amts wegen die erfolgte Heranziehung zurücknehmen. Wo dies nicht geschieht, ist der Antrag auf Freistellung von der Umlagepflicht zu stellen unter Hinweis auf die an den Zentralverband mitgeteilte Entscheidung des Ministers, <sup>III D. 1915</sup> <sub>III C2 513</sub> vom 16. April

1924. Der Antrag hat aber nur Berechtigung, wenn der oder die Lehrlinge keinerlei Vergütung erhalten, insbesondere keine freie Station haben. Sind die Voraussetzungen für die Rentenschuldenerkennung nicht mehr gegeben, so würde als Folgerung sich ergeben, daß ein Anspruch auf Rückvergütung der am 1. April 1924 auf die Umlage bereits gezahlten Zinsen besteht.

Der vom Minister eingenommene Standpunkt deckt sich übrigens mit der in der UHRMACHERKUNST Nr. 9 und SND 198 gegebenen Auffassung unseres Steuersyndikus.

## Steuerbriefkasten

### Verrechnung der Instandsetzungskosten mit den Mietern

**Frage:** In den letzten preußischen Aus- oder Durchführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz besteht die Vorschrift, daß der Mietervertretung zweimal im Jahre Rechnung über die Verwendung des Instandsetzungskostenzuschlages (von jetzt 11 %) vorzulegen und diese Beträge monatlich oder vierteljährlich „auf neue Rechnung vorzutragen seien“.

Es wird daraus in Mieterkreisen der Schluß gezogen, daß nicht verwendete Beträge dieses Instandsetzungskostenzuschlages den Mietern in bar zurückzahlen seien.

Die Vermieterkreise legen die Bestimmungen so aus, daß die Mieter nach Rechnungslegung von dem Vermieter die Verwendung des übrigbleibenden Betrages für notwendige Reparaturen fordern können, eventuell unter Anrufung der Schiedsstelle. Andere Vermieterkreise stehen auf dem Standpunkt, daß die Mieter dieses Recht nicht hätten.

Ist der Mieterstandpunkt zutreffend, so ergibt sich meines Erachtens für die Vermieter

a) einerseits die Tatsache, daß sie in der Praxis die Beträge des Instandsetzungskostenzuschlages möglichst zu 100 % aufbrauchen, um sie nicht zurückzahlen zu müssen,

b) andererseits, daß bei in Gesellschaftsformen irgendwelcher Art eingekleideten Hausbesitzern (Vermietern) die Reineinnahmen

nur so weit verteilt werden dürfen, als sie den Instandsetzungskostenzuschlag überschreiten,

c) endlich, daß bei der vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlung als Ueberschuß die Beträge des Instandsetzungskostenzuschlages nicht zu berücksichtigen sind (da sie ja dem Vermieter gar nicht gehören, bzw. ihm auf keinen Fall verbleiben).

**Antwort:** Der Vermieter ist meines Erachtens seit 1. April d. J. in der Regel nicht mehr verpflichtet, die Verwendung des Zuschlages für laufende Instandsetzungsarbeiten der Mietervertretung nachzuweisen, nachdem durch die fünfte Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 27. März d. J. die Vorschriften über die Verwendung grundsätzlich geändert worden sind.

Bisher war die Vorlage der Abrechnung durch den Vermieter die Voraussetzung für die Nachschußpflicht des Mieters; letztere kam in Frage, wenn die Ausgaben für laufende Reparaturen höher waren als die dafür eingegangenen Mietbeträge. Nach der oben genannten Ausführungsverordnung wird aber auch der Mieter von der Verpflichtung, Nachschüsse zu leisten, wenn der Zuschlag nicht ausreicht, befreit. Somit sind die betreffenden bisherigen Verpflichtungen gegenseitig aufgehoben.

Der Vermieter kann meines Erachtens beliebig über die Mieteinnahmen für laufende Instandsetzung verfügen. Der § 6, Absatz 2, des Reichsmietengesetzes tritt in den Hintergrund, und regeln sich Rechte und Pflichten der beiden Parteien in diesem Punkte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Dr. H.

### Teilhaber oder Angestellter?

**Frage:** Die Mutter ist Inhaberin des Geschäfts, der Sohn betreibt das Geschäft. Das Einkommen daraus wird derart geteilt, daß die Mutter 60 %, der Sohn 40 % erhält.

Ist hiernach der Sohn als Teilhaber oder als Arbeitnehmer im Sinne der Rentenbankverordnung zu betrachten?

**Antwort:** Die Beteiligung an dem Gewinn des Geschäfts mit 40 % ist nicht als Teilhaberschaft in der Firma anzusehen, die Anteilnahme an dem Geschäftsgewinn stellt vielmehr lediglich eine besondere Art der Regelung des Gehalts dar.

Aus diesem Angestelltenverhältnis ergibt sich dann die Voraussetzung für die Heranziehung zur Rentenbankumlage.

Dr. H.



**Verband Vorpommern und Rügen.** Zu der am Dienstag, dem 13. Mai, um 1 Uhr, im Hotel König von Preußen zu Stralsund stattfindenden Verbandsversammlung laden wir alle Mitglieder freundlichst ein, etwaige Anträge sind baldigst nach hier einzusenden. Der Vorstand, I. A.: W. Müns, Schriftführer.

**Landesverband württemberg. Uhrmachermeister.** An alle württembergischen Kollegen! Am Sonntag, dem 29., und Montag, dem 30. Juni, findet unser diesjähriger Landesverbandstag in Heilbronn a. N. in den schönen Räumen der „Harmonie“ statt. Der Ausschuß wird im Verein mit den Heilbronner Kollegen alles aufbieten, um die Tagung zu einer glanzvollen zu gestalten. Eingedenk der letzten Worte an dem Grabe unseres verdienten seitherigen Vorsitzenden, Kollegen August Wolf, wollen wir sein Werk, an dem er mit großer Liebe hing, in seinem Sinne fortsetzen. Der diesjährige Verbandstag soll dafür Zeugnis sein, daß es uns mit dem Treugelöbnis wirklich ernst ist. Wir rufen deshalb alle württembergischen Kollegen, ob Mitglied unseres Verbandes oder nicht, auf, den Verbandstag in Heilbronn zu besuchen. Keiner darf mit der Entschuldigung, er habe keine Zeit, fehlen; auch die Kostenfrage ist, nachdem wir wieder stabile Verhältnisse haben, leichter zu lösen als früher. Ueberaus wichtige Fragen stehen auf der Tagesordnung und sollen von der Gesamtheit beraten und gelöst werden. Schon zeigt sich in unseren Reihen wieder eine gewisse Lauheit, schon müssen wir wieder einige Kollegen feststellen, die der Ansicht sind, daß nur sie die Berechtigung zum Leben haben. Diese falsche Meinung darf nicht aufkommen, denn die Sonne scheint für alle Menschen, und nur durch eine gut aufgebaute Organisation können wir mit der Zeit auch die widerstrebenden Kollegen für uns gewinnen. Diese Verbandstage sollen auch dazu dienen, die Fachgenossen einander näherzubringen, denn nur durch persönliche Fühlung miteinander wird der Konkurrenzneid aus der Welt geschaffen, und jeder sieht in dem anderen nicht mehr die Konkurrenz, sondern den mit den gleichen Sorgen kämpfenden Kollegen. — Im Festsaal der „Harmonie“ sowie in den anstoßenden Räumlichkeiten wird eine größere Warenausstellung der Fabrikanten und Grossisten stattfinden, um jeden Besucher mit den neuesten Erzeugnissen unseres Faches bekanntzumachen. Am Sonntagabend findet ein Unterhaltungsabend statt, wobei unseren Kollegen Gelegenheit geboten wird, ein Radiokonzert mit anzuhören. Montagvormittag